

# Vereinbarung

**Zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis  
(nachfolgend Kreis genannt)**

**und den Technischen Betriebe Schwelm AöR  
(nachfolgend TBS genannt)**

wird unter Bezug auf § 11 Abs. 4 der Unternehmenssatzung der TBS folgende Vereinbarung getroffen:

1.

Die Rechnungsprüfung des Kreises nimmt die Prüfung von Vergabeangelegenheiten der TBS wahr, wenn im Einzelfall der Betrag von 10.000,- € überschritten wird.

2.

Bei Vergabeverfahren unterhalb von 10.000,- € besteht darüber hinaus ein Zugriffsrecht der Prüfung und auf Anforderung eine Vorlagepflicht der TBS.

3.

Die Prüfung prüft alle Auftragserweiterungen ab einer Höhe von 10.000,- €. Hierbei ist die Höhe der ursprünglichen Auftragssumme unerheblich. Erfolgen bei ursprünglichen Hauptaufträgen unter 10.000,- €. Auftragserweiterungen, die den Gesamtauftragswert über die 10.000,-€-Grenze bringen, erhält sie die Schlussrechnung zur Prüfung.

4.

Die Prüfung erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verfahrensschritte von der Ausschreibung bis zur Schlussabrechnung. Geprüft wird die sachliche, rechnerische und formelle Richtigkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.

5.

Es wird vereinbart, dass ein kooperativer und lösungsorientierter Prüfungsstil gepflegt wird, der den Erfordernissen einer modernen Unternehmenskultur gerecht wird.

6.

Im Sinne einer für beide Seiten reibungslosen wirtschaftlichen Abwicklung wird vereinbart, dass die Prüfungsunterlagen umgehend zur Verfügung gestellt werden und die Prüfungen in einem zeitlich angemessenen Rahmen erfolgen.

7.

Neben den technischen Prüfungen wird einmal jährlich eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme und eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

8.

Darüber hinaus wird jährlich mindestens eine der Gebührenkalkulationen der TBS geprüft. Soweit wie möglich sollte eine Begleitung schon zum Zeitpunkt der Kalkulationserstellung erfolgen.

9.

Die Ergebnisse der Prüfung werden jährlich in einem Bericht dargestellt und dem Vorstand der TBS rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

10.

Der zeitliche Aufwand für die Prüfung der TBS ist so zu dokumentieren, dass eine abteilungs- und projektbezogene Kostenzuordnung und Abrechnung möglich ist. Die durch die Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten werden von den TBS erstattet. Abrechnung und Kostenersatz erfolgen analog zu den Regelungen des § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von der TBS vorzunehmende Kostenerstattung für die Prüfung der TBS von dieser direkt an die Stadt geleistet wird.

11.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Diese Vereinbarung wird mit dem Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt Schwelm über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wirksam.

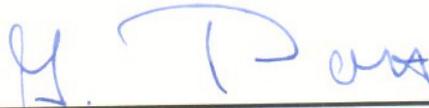
Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

Der Verwaltungsrat der TBS hat der Vereinbarung gemäß § 11 Abs. 4 der Unternehmenssatzung zugestimmt.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis  
Schwelm, den 11.01.2010



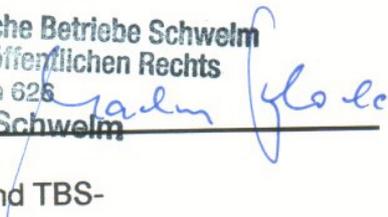
Dr. Brux  
-Landrat-



Pott  
-Kreisdirektorin-

Für die Technischen Betriebe Schwelm  
Schwelm, den 13.01.2010

Technische Betriebe Schwelm  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Postfach 626  
58319 Schwelm



Flocke  
-Vorstand TBS-